

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1918.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Erhöhung der Besoldung. S. 15. — Gesetz über die Anwendung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom  $\frac{7. \text{Mai } 1914}{8. \text{Mai } 1900}$  auf Geistliche und Volksschullehrer. S. 16. — Gesetz, betreffend Berücksichtigung des Kriegszustandes bei Anstellungen im Staats-, Kirchen- und Schuldienst. S. 18. — Gesetz über eine weitere Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Pensionierung der Zivilstaatsdiener. S. 18. — Gesetz über die weitere Abänderung der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876. S. 19. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Eichamts. S. 20. — Verordnung des Fürstlichen Kirchenrats, betreffend die Konfirmation. S. 24.

## № IX. Gesetz

vom 18. Mai 1918,

betreffend Erhöhung der Besoldung.

Wir Günther,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

Die den Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern nach den Besoldungsgesetzen oder nach dem Staatshaushaltsplan zustehende ruhegehaltsfähige Vorgesoldung wird um 15 vom Hundert erhöht.

### § 2.

Geistliche, die gemäß § 11 des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die anderweite Regelung der Dienstinkommens- und Pensionsverhältnisse der Geist-

Abgegeben in Rudolstadt am 1. Juni 1918.